

Regierung von der bisher alleinigen Möglichkeit des § 129a StGB²⁶ Gebrauch machen und eine Verbotsklage beim "Bundesverwaltungsgericht" erheben. Seit der Klageerhebung im Oktober 1959 sind bisher rund zweieinhalb Jahre vergangen. Trotz dauernden Drängens durch die Prozeßvertreter der Adenauer-Regierung hat das Bundesverwaltungsgericht, das völkerrechtswidrig seinen Sitz in Westberlin hat, ein Verbotsurteil noch nicht ausgesprochen, ja, bis jetzt steht der Termin zur weiteren Verhandlung noch nicht fest. Diesen Zustand will die Adenauer-Regierung mit dem Vereinsgesetz beenden, um in Zukunft schnell und wirksam oppositionelle und unbequeme Personenzusammenschlüsse aus dem politischen Leben auszuschalten.

Der Bundesrat hat in seiner 243. Sitzung am 30. März 1962 die Streichung des § 3 Abs. 2 gefordert. Jedoch hat er gleichzeitig vorgeschlagen, eine solche Bestimmung zu schaffen, die es ermöglicht, der Landesbehörde, in deren Bereich die betreffende Vereinigung ihren Sitz hat, die Kompetenz für ein Verbot mit Wirkung für das ganze Bundesgebiet zu übertragen. Darüber hinaus will der Bundesrat der Adenauer-Regierung ein Weisungsrecht des Inhalts einräumen, daß das Bonner Innenministerium diejenige Landesregierung bindend anweisen kann, Vereinigungen zu verbieten, in deren Land diese ihren Sitz haben²⁷.

In der Praxis würde sich damit nicht das geringste an der antidemokratischen und verfassungswidrigen Konzeption des Vereinsgesetzes ändern.

Um die grundgesetzwidrigen und weitreichenden Kompetenzen, die durch das Vereinsgesetz begründet werden sollen, zu rechtfertigen, verweist die Adenauer-Regierung in der amtlichen Begründung des Gesetzentwurfs auf den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 15. März 1960²⁸. Es wird behauptet, in den Gründen dieser Entscheidung sei anerkannt worden* daß es Gesetze gäbe, deren Zweck durch das Verwaltungshandeln eines Landes überhaupt nicht erreicht werden könne. Danach ermächtige das Grundgesetz stillschweigend den Bund zum Erlaß von Verwaltungsakten auf Gebieten, die nicht zur bundeseigenen Verwaltung nach Art. 86 ff. des Grundgesetzes gehören* wenn „eine reibungslose und vollständige Ausführung“ eines Bundesgesetzes „durch Landesverwaltung nicht erreicht werden kann“. Diese Kautschukformulierung läßt im Interesse der totalen Militarisierung der Bundesrepublik jedem „Ermessen“ freiesten Raum.

Der polizeistaatliche Charakter des Gesetzes wird weiter deutlich durch den § 4 Abs. 1 Satz 1, der vorsieht* daß die nach § 3 Abs. 2 zuständige Behörde „für ihre Ermittlungen die Hilfe der für die Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden und Dienststellen in Anspruch nehmen“ kann. Diese Bestimmung hat zum Zweck, die Gesinnungsschnüffelei auf allen Gebieten des Lebens, in der Wohnung wie im Betrieb, zu verstärken, die Gegner der Bonner Politik einzuschüchtern bzw. sie den verschiedensten Repressalien zu unterwerfen. Genauso gefährlich ist der § 4 Abs. 2: „Hält die Verbotsbehörde oder eine gemäß Abs. 1 Satz 1 ersuchte Stelle eine richterliche Vernehmung von Zeugen, eine Beschlagnahme

*-> Der § 129 a StGB lautet u. a.:

1. „Hat das Bundesverwaltungsgericht oder das oberste Verwaltungsgericht eines Landes festgestellt, daß eine Vereinigung gemäß Art. 9 Abs. 2 des Grundgesetzes verboten ist, so wird jeder, der die Vereinigung fortführt, den organisatorischen Zusammenhalt auf andere Weise weiter aufrechterhält, sich an ihr als Mitglied beteiligt oder sie sonst unterstützt, mit Gefängnis bestraft, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist.“

3. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet auf Antrag der Bundesregierung, das oberste Verwaltungsgericht eines Landes auf Antrag der Landesregierung.“

27 Bundesrat — 243. Sitzung, 30. März 1962, S. 57.

28 Bundesratsdrucksache Nr. 79/62, S. 14.

von Beweismitteln oder eine Durchsuchung für erforderlich, so stellt sie ihre Anträge bei dem Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk die Handlung vorzunehmen ist.“

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs muß die Verbotsverfügung nicht nur das Verbot der Vereinigung aussprechen, sondern gleichzeitig die Auflösung des Vereins sowie die Beschlagnahme und die Einziehung des Vereinsvermögens anordnen. Mit der Verbotsverfügung wird also jede weitere Tätigkeit sofort unmöglich gemacht. Eine Anfechtungsklage gemäß § 6 Abs. 2 gegen das Verbot einer Vereinigung, gegen die Anordnung zur Auflösung der Organisation oder zur Einziehung des Vereins Vermögens hat keine aufschiebende Wirkung. In der Praxis bedeutet dies dann: Wenn ein Verwaltungsgericht oft erst nach Jahren über die Rechtmäßigkeit einer Verbotsverfügung entscheidet, ist die betreffende Vereinigung längst zerschlagen. Auch hier zeigt sich die dem Entwurf zugrunde liegende Zielsetzung, jede organisierte nonkonformistische Betätigung mittels polizeistaatlicher, ihrem Wesen nach faschistischer Methoden „schnell und wirksam“ lahmzulegen.

Mit Hilfe des § 19 soll in Parallele zu dem Bestehen der strafrechtlichen Sondergerichte in einem gewissen Umfang auch auf dem Gebiet der Verwaltungsgerichtsbarkeit ein Sondergerichtssystem aufgebaut werden. Das wird in der amtlichen Begründung des Regierungsentwurfs unumwunden zugegeben:

„Die Zuständigkeit der obersten Verwaltungsgerichte bildet zudem die sinnmäßige und notwendige Ergänzung zur Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs in Hoch-, Landesverrats- und Staatsgefährdungssachen, für Delikte also, die häufig im Zusammenhang mit der Tätigkeit in bestimmten Organisationen begangen werden und dann vielfach sogar denselben Sachverhalt betreffen, der auch Gegenstand verwaltungsgerichtlicher Entscheidung über ein Vereinsverbot ist.“²⁹

Der § 19 sieht vor, daß künftig nur noch die Oberverwaltungsgerichte und das Bundesverwaltungsgericht über Vereinsverbote entscheiden. Dadurch sollen die unteren Verwaltungsgerichte in Zukunft ausgeschaltet werden, die in der Vergangenheit sehr häufig die grundgesetzwidrigen Verbote demokratischer Organisationen und Vereinigungen durch die Exekutive aufgehoben haben³⁰. Andererseits wird mit der Neuregelung das Ziel verfolgt, die Verwaltungsgerichtsverfahren in Zukunft viel rascher abzuwickeln. Dazu heißt es in der amtlichen Begründung des Regierungsentwurfs:

„Es ist für die Staatssicherheit wie für die Rechtssicherheit unerträglich, wenn Vereinsverbote u. U. jahrelang mit dem Makel der Vorläufigkeit behaftet sind und das Erlaubt- oder Verbotensein einer Massenorganisation auf lange Zeit in der Schwebe bleibt.“³¹

Ferner sollen die Oberverwaltungsgerichte und das Bundesverwaltungsgericht, in deren Senate weitgehend ausgesuchte Anhänger der Bonner Politik sitzen, zusätzlich die Gewähr dafür bieten, daß nur solche Entscheidungen gefällt werden, die im Interesse der Politik des kalten Krieges liegen.

Besondere politische Bedeutung hat auch der § 8 Abs. 1³², der bestimmt, daß es verboten ist, „Organisationen zu bilden, die die verfassungswidrigen Be-

28 a. a. O., S. 25.

30 vgl. Buck/Schneider, „Westdeutsche Wahlen im Zeichen der Notstandsdictatur“, NJ 1961 S. 574.

31 Bundesratsdrucksache Nr. 79/62, S. 25.

32 In der amtlichen Begründung heißt es: „§ 8, der sein Gegenstück in § 32 des Entwurfs eines Parteiengesetzes hat, gehört unter dem Gesichtspunkt wirksamer Bekämpfung verfassungsfeindlicher Organisationen zu den wichtigsten Bestimmungen des Gesetzentwurfs“ (S. 17).